

Rechtssache C-341/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

8. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di Cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Mai 2024

Rechtsmittelführerin:

Duca di Salaparuta SpA

Rechtsmittelgegner:

Ministero dell'Agricoltura, della Sovranità Alimentare e delle
Foreste (Italien)

Consorzio volontario di tutela dei vini DOC Salaparuta

Baglio Gibellina Srl

Cantina Giacco Soc.coop. agricola

Madonna del Piraino Soc. coop. agricola

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren hat einen Antrag auf Nichtigerklärung und/oder Ungültigerklärung der Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) im Weinsektor und die Anerkennung der entsprechenden kontrollierten Ursprungsbezeichnung (Denominazione di origine controllata, im Folgenden: DOC) auf nationaler Ebene zum Gegenstand. Zur Begründung des Antrags wird vorgetragen, diese Bezeichnungen seien irreführend und/oder wider Treu und Glauben beantragt worden und kollidierten auf jeden Fall mit Marken anderer.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013 zur Festlegung der Regelung, die auf die Überprüfung der Gültigkeit der 2009 vorgenommenen Eintragung einer g. U. von Weinen anzuwenden sind, deren Bezeichnung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1234/2007 anerkannt wurde. Diese Bezeichnung kollidiert mit einer bekannten älteren Marke und ist daher geeignet, die Verbraucher bezüglich der Identität des Weins irrezuführen.

Mit seiner ersten Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob in einem solchen Fall die Bestimmungen von Anhang VII Abschnitt F Nr. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1493/1999 anzuwenden sind und eine solche Eintragung daher zulässig ist oder ob die Bestimmungen von Art. 118k der Verordnung Nr. 1234/2007, Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und Art. 101 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 anzuwenden sind und eine solche Eintragung daher unzulässig ist.

Die zweite Vorlagefrage betrifft nur den Fall, dass der Gerichtshof feststellen sollte, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1493/1999, Abschnitt F, auf die Überprüfung der Gültigkeit der Eintragung der fraglichen g. U. anwendbar sind. Das vorlegende Gericht möchte erfahren, ob es in einem solchen Fall andere Regeln als die letztgenannten Bestimmungen gibt, die die Ungültigkeit einer g. U. nach sich ziehen oder ihren Schutz ausschließen, wenn diese g. U. mit einer bekannten älteren Marke kollidiert und daher geeignet ist, die Verbraucher über die Identität des Weins irrezuführen.

Vorlagefragen

1. ... Fallen Eintragungen g. U./geschützter geografischer Angaben (g. g. A.) im Weinsektor, die vor der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bestanden, die später durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt wurde, wie insbesondere die g. U. „Salaparuta“ PDO-IT-A0795 vom 8. August 2009, unter dem Gesichtspunkt eines Eintragungshindernisses aufgrund einer älteren Marke, die aufgrund ihres Ansehens und ihrer Bekanntheit dazu führen kann, dass die betreffende g. U./g. g. A. trügerisch ist („wenn der Schutz [...] geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Weins irrezuführen“), unter Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, *recte* Art. 118k Verordnung 1234/2007 (später Art. 101 Abs. 2 Verordnung 1308/2013), der den Schutz der g. U./g. g. A. ausschließt, wenn der betreffende Name „aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt“ geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen, oder ist diese Vorschrift in Anwendung des Grundsatzes der Rechtssicherheit nicht auf Bezeichnungen anwendbar, die bereits vor der europaweiten Eintragung nationalen Schutz genossen (Gerichtshof, Urteil vom 22.12.2010 Nr. 120, Rechtssache C-120/2008, Bayern), wonach ein Sachverhalt normalerweise, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, anhand der seinerzeit geltenden

Rechtsvorschriften beurteilt wird, mit der sich daraus ergebenden Anwendung der älteren Rechtsvorschriften, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und der Lösung des Konflikts zwischen der Ursprungsbezeichnung und der älteren Marke auf der Grundlage der in Anhang VII Abschnitt F Nr. 2 Buchst. b der dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen?

2. Sollte die erste Vorlagefrage dahin beantwortet werden, dass auf den in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Sachverhalt die Verordnung Nr. 1493/1999 anzuwenden ist, enthalten die Bestimmungen von Anhang F der Verordnung Nr. 1493/1999, die den Konflikt zwischen einer für einen Wein oder einen Traubenmost eingetragenen Marke, die mit g. U. oder g. g. A. für einen Wein identisch ist, regeln sollen, eine abschließende Aufzählung von Beispielen der Koexistenz von verschiedenen Zeichen und der Schützbarkeit von Bezeichnungen für Wein oder bleibt es weiterhin möglich, dass spätere g. U. oder g. g. A. nach dem allgemeinen Grundsatz, dass Kennzeichen nicht irreführend sein dürfen, ungültig sind oder nicht geschützt werden können, wenn die geografische Angabe aufgrund der Bekanntheit einer älteren Marke das Publikum über die tatsächliche Identität des Weins irreführen kann?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Art. 17; Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, insbesondere die Art. 14 und 17; Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, insbesondere die Art. 48, 52, 54 und Anhang VII; Richtlinie 2000/13/EG, insbesondere Art. 2; Verordnung (EG) Nr. 753/2002, insbesondere Art. 28; Verordnung (EG) Nr. 510/2006, insbesondere die Art. 3 und 14; Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere die Art. 118b, 118i, 118k, 118l, 118s und 118u; Verordnung (EG) Nr. 479/2008, insbesondere die Art. 43, 44, 51 und 54; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012; Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere die Art. 101 und 107

Angeführte nationale Vorschriften

Das vorliegende Gericht verweist auf verschiedene einschlägige italienische Vorschriften, ohne sie jedoch vollständig wiederzugeben: Legge 10 febbraio 1992, n. 164 – Nuova disciplina delle denominazioni d'origine dei vini (Gesetz Nr. 164 vom 10. Februar 1992 – Neue Vorschriften zu Ursprungsbezeichnungen für Weine), insbesondere Art. 1; Decreto del Presidente della Repubblica 20 aprile 1994, n. 348 – Regolamento recante disciplina del procedimento di riconoscimento di denominazione d'origine dei vini (Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 348 vom 20. April 1994 – Regelung des Verfahrens zur Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen für Weine); Decreto legislativo 10 febbraio 2005, n. 30 – Codice della proprietà industriale (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 30 vom 10. Februar 2005 – Gesetzbuch für das gewerbliche Eigentum) nach Art. 15 des Gesetzes Nr. 273 vom 12. Dezember 2002, insbesondere Art. 14 und 29; Decreto legislativo 23 giugno 2003, n. 181 – Attuazione della direttiva

2000/13/CE concernente l'etichettatura e la presentazione dei prodotti alimentari, nonché la relativa pubblicità (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 181 vom 23. Juni 2003 – Umsetzung der Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür), insbesondere Art. 2; Decreto legislativo 8 aprile 2010, n. 61 – Tutela delle denominazioni di origine e delle indicazioni geografiche dei vini (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 61 vom 8. April 2010 – Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von Weinen), in Umsetzung von Art. 15 der Legge 7 luglio 2009, n. 88 (Gesetz Nr. 88 vom 7. Juli 2009); Decreto legislativo 12 dicembre 2016, n. 238 – Disciplina organica della coltivazione della vite e della produzione e del commercio del vino (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 238 vom 12. Dezember 2016 zur einheitlichen Regelung des Weinanbaus, der Erzeugung und des Handels mit Wein)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Aus dem Vorabentscheidungsersuchen ergibt sich, dass es sich bei der Rechtsmittelführerin des Ausgangsverfahrens um einen Weinbaubetrieb handelt, der Inhaber bestimmter Marken ist, die die von ihm erzeugten Weine kennzeichnen. Im Jahr 2016 erhob sie u. a. gegen die Rechtsmittelgegner des Ausgangsverfahrens vor dem Tribunale di Milano (Gericht Mailand, Italien) Klage auf Nichtigerklärung und/oder Ungültigerklärung der Eintragung einer g. U. aus dem Jahr 2009 und der Anerkennung einer DOC aus dem Jahr 2006: Sie stützte ihren Antrag darauf, dass diese Bezeichnungen irreführend und/oder wider Treu und Glauben beantragt worden seien und auf jeden Fall mit den von der Rechtsmittelführerin im Jahr 1989 eingetragenen bekannten Marken kollidierten. Beide Bezeichnungen und Marken enthalten die Ausdruck „Salaparuta“. Das Gericht Mailand wies die Klage der Rechtsmittelführerin ab, die gegen das Urteil bei der Corte di appello di Milano (Berufungsgericht Mailand, Italien) Berufung einlegte. Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Die Rechtsmittelführerin hat dieses Urteil bei der Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof), dem vorliegenden Gericht, angefochten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 2 Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Gründe, von denen die ersten drei für die Vorlagefragen relevant sind.
- 3 Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen Art. 118k Abs. 2 der Verordnung Nr. 1234/2007, dessen Wortlaut in Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 479/2008 und Art. 107 der Verordnung Nr. 1308/2013 aufgegriffen werde. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht festgestellt, dass für die Überprüfung der Gültigkeit der streitigen g. U. die Übergangsbestimmung des Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 anzuwenden sei, die im Wesentlichen die Bestimmungen des Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 wiedergebe und den automatischen Schutz von Bezeichnungen wie der gegenständlichen vorsehe, die

bereits nach den früheren Bestimmungen der Verordnung Nr. 1493/1999 geschützt gewesen seien.

- 4 Die Rechtsmittelführerin vertritt die Auffassung, dass zur Überprüfung der Gültigkeit der streitigen g. U. Art. 118k Abs. 2 der Verordnung Nr. 1234/2007 anzuwenden sei, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung ausschließe, wenn die Verbraucher aufgrund des Ansehens, das die Marke genieße, über die tatsächliche Identität des Weins irregeführt werden könnten.
- 5 Einerseits sei die Anerkennung auf nationaler Ebene der DOC, die den Begriff „Salaparuta“ enthalte, zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die Verordnung Nr. 1493/1999 in Kraft gewesen sei, und andererseits sei die Eintragung der g. U., die den Begriff „Salaparuta“ enthalte, zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 8. August 2009, erfolgt, als die Verordnungen Nr. 1234/2007 und Nr. 479/2008 in Kraft gewesen seien. Die Verordnung Nr. 1493/1999 habe sich darauf beschränkt, nationale Anerkennungen zuzulassen, indem sie deren Mitteilung an die Kommission verlangt habe, ohne Bedingungen für die Anerkennung oder Verweigerung solcher Anerkennungen festzulegen. Mit der Verordnung Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung Nr. 491/2009 geänderten Fassung sei die Verordnung Nr. 1493/1999 mit Wirkung vom 1. August 2009 aufgehoben worden. Ab diesem Datum sei im Verfahren zur Eintragung einer g. U. diese Eintragung von der endgültigen Entscheidung der Kommission abhängig, während den Mitgliedstaaten die Durchführung eines rein vorläufigen Bewertungsverfahrens übertragen werde.
- 6 Die Rechtsmittelführerin verweist darauf, dass die Übergangsbestimmungen von Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 und Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007, die von Art. 107 der Verordnung Nr. 1308/2013 übernommen worden seien, vorgesehen habe, dass Bezeichnungen, die durch eine frühere nationale Anerkennung geschützt seien und unter die Verordnung Nr. 1493/1999 fielen, nach den neuen Vorschriften als eingetragen anzusehen seien, sofern bis zum 31. Dezember 2014 von Seiten der Kommission keine administrative Verweigerung erfolgt sei.
- 7 Die oben in Rn. [6] erwähnte Übergangsbestimmung sei daher so zu verstehen, dass für die nach der Verordnung Nr. 1493/1999 geschützten Bezeichnungen die nationale Anerkennung der DOC lediglich eine Voraussetzung sei. Diese sei für die Eintragung der g. U. auf Unionsebene erforderlich, aber nicht ausreichend. Die g. U. ersetze daher die frühere nationale Anerkennung, so dass gemäß den angeführten Bestimmungen der Verordnungen Nr. 479/2008 und Nr. 1234/2007 der Schutz bereits bestehender Weinnamen ausschließlich durch die zum Zeitpunkt der Eintragung der g. U. für diese Weine geltenden Rechtsvorschriften gewährt werde.
- 8 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin folgt daraus, dass neue Eintragungen von g. U., die sich auf Bezeichnungen bezögen, die bereits auf nationaler Ebene nach der Verordnung Nr. 1493/1999 anerkannt seien, nach der Übergangsbestimmung

von Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 und Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1493/1999 fielen, sondern nach dem Unionsrecht neue Eintragungen darstellten. Neue Eintragungen bestünden erst ab dem Datum ihrer Vornahme und seien durch das zu diesem Zeitpunkt geltende Unionsrecht geschützt, d. h. durch die Verordnung 1234/2007 und gegenwärtig durch die Verordnung 1308/2013.

- 9 Vor diesem Hintergrund beanstandet die Rechtsmittelführerin das angefochtene Urteil, soweit darin festgestellt werde, dass Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 479/2008 auf die Überprüfung der Gültigkeit der Eintragung der fraglichen g. U. nicht anwendbar sei, weil die Anerkennung der DOC mit dem Begriff „Salaparuta“ auf nationaler Ebene im Jahr 2006 erfolgt sei und diese Anerkennung damals unter den Schutz des Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 fielen.
- 10 Erstens sind nach Ansicht der Rechtsmittelführerin die bereits vor dem Jahr 2009 bestehenden nationalen Anerkennungen von DOC, einschließlich der Anerkennung der DOC mit dem Begriff „Salaparuta“, mit Wirkung vom 1. August 2009 aufgehoben und beendet worden. Zweitens habe die Eintragung der streitigen g. U. nicht nur den Abschluss des Verfahrens für die Anerkennung dieser DOC vorausgesetzt, sondern auch die Durchführung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens nach sich gezogen. Dieses Verwaltungsverfahren zur Eintragung der g. U., das ausschließlich in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle, habe mit der Eintragung der fraglichen g. U. am 8. August 2009 begonnen und sei am 1. Januar 2015 abgeschlossen worden, da die Kommission bis zum 31. Dezember 2014 keine Löschung dieser Eintragung gemäß den Bestimmungen von Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 und Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 veranlasst habe.
- 11 Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass die Bestimmungen von Art. 118k der Verordnung Nr. 1234/2007 und Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 479/2008, wonach der Schutz einer Bezeichnung ausgeschlossen sei, wenn diese geeignet sei, den Verbraucher „aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt“ irrezuführen, auch auf die Prüfung der Gültigkeit der Eintragung der fraglichen geschützten Ursprungsbezeichnung anzuwenden seien, da diese Vorschriften sowohl zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, nämlich am 8. August 2009, als auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens am 1. Januar 2015, das zur Eintragung der streitigen g. U. geführt habe, in Kraft gewesen seien.
- 12 Anhang VII der Verordnung Nr. 1493/1999 habe keine Art. 118k Abs. 2 der Verordnung Nr. 1234/2007 entsprechende Bestimmung enthalten, die die Anerkennung einer Ursprungsbezeichnung ausdrücklich in dem Fall ausschließe, in dem der Verbraucher diese Bezeichnung mit einer anderen bekannten Marke verwechseln könnte. Darüber hinaus sei nach Art. 118l der Verordnung Nr. 1234/2007 das gleichzeitige Bestehen einer Ursprungsbezeichnung und einer Marke in anderen als den in Art. 118k Abs. 2 genannten Fällen möglich. Die

Rechtsmittelführerin vertritt die Auffassung, dass auch die fragliche g. U. unter die Bestimmungen von Art. 118k Abs. 2 falle.

- 13 Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund trägt die Rechtsmittelführerin hilfsweise (für den Fall, dass festgestellt werden sollte, dass die Bestimmungen von Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 479/2008 und Art. 118k Abs. 2 der Verordnung Nr. 1234/2007 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind) vor, dass auch nach den früheren Vorschriften, und zwar nach der Verordnung Nr. 1493/1999, die Eintragung von Weinnamen, die aufgrund des Ansehens einer älteren Marke geeignet seien, den Verbraucher irrezuführen, unzulässig sei.
- 14 Sie wendet sich gegen das angefochtene Urteil, soweit darin festgestellt werde, dass eine Bezeichnung, die wie im vorliegenden Fall mit einer bekannten älteren Marke kollidiere, geeignet sei, das Publikum über die tatsächliche Identität des Weins irrezuführen und daher trügerisch sei, notwendigerweise nach der Verordnung Nr. 1493/1999 als gültig anerkannt werden müsse, da diese nicht ausdrücklich die Ungültigkeit einer solchen Bezeichnung vorsehe.
- 15 Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, dass bei einer systematischen Auslegung der Verordnung Nr. 1493/1999 im Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts einerseits der Schutz einer irreführenden geografischen Bezeichnung ausgeschlossen werden müsse. Andererseits sei die im angefochtenen Urteil vorgenommene Auslegung der Rechtsvorschriften, wonach irreführende Bezeichnungen für Weine nicht allein deshalb ungültig seien, weil sie auf nationaler Ebene vor Einführung der Vorschriften der Verordnungen Nr. 479/2008 und 1234/2007 anerkannt worden seien, nicht gerechtfertigt.
- 16 Mit ihrem dritten, hilfsweise vorgetragenen Rechtsmittel, vertritt die Rechtsmittelführerin die Auffassung, dass Anhang VII der Verordnung Nr. 1493/1999 dahin auszulegen sei, dass er auch den Schutz von g. U. vorsehe, die aufgrund des Ansehens einer älteren Marke geeignet seien, die Verbraucher über die tatsächliche Identität des Weins irrezuführen; in diesem Fall dürfe nach Anhang VII Abschnitt F Nr. 2 der Verordnung Nr. 1493/1999, diese ältere Marke, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, mit einer später eingetragenen g. U. identisch sei, nicht einmal mehr verwendet werden, so dass diese Marke bei Fehlen von öffentlichem Interesse ohne eine Entschädigung enteignet werden würde.
- 17 Die Rechtsmittelführerin rügt eine unangemessene Ungleichbehandlung im Vergleich zu dem identischen Sachverhalt, der das Verhältnis zwischen einer bekannten älteren Marke und einer später nach der Verordnung Nr. 2081/1992 eingetragenen g. U. betreffe, die Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel angehe, die keine Weine seien. Art. 14 Abs. 3 dieser Verordnung lautet wie folgt: „Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe wird nicht eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen“.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 18 Aus dem Vorlagebeschluss geht hervor, dass die erste Vorlagefrage die Schutzregelung betrifft, die in Fällen wie dem vorliegenden anwendbar ist, die sich auf den Zeitraum zwischen 2006 und 2009 beziehen, in dem es eine bereits bestehende Ursprungsbezeichnung, nämlich eine DOC, gab, die im Jahr 2006 in dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde und zu der ein Schutz auf Unionsebene, nämlich eine g. U., hinzugekommen ist oder die durch diese ersetzt wurde. Insoweit fragt das vorlegende Gericht, ob die erste – nationale – Anerkennung ihre Wirksamkeit behält und unter den Schutz der Verordnung Nr. 1439/1999 fällt oder angenommen werden muss, dass diese Anerkennung durch die g. U. ersetzt wird, so dass auf diese Bezeichnung die während des Verfahrens der Eintragung der g. U. geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind.
- 19 Was den Unionsrechtsrahmen betrifft, so wird im Vorlagebeschluss darauf hingewiesen, dass die Verordnung Nr. 1493/1999 eine erste Neudefinition der Regulierung des Weinmarktes vorsah, indem sie eine Klassifizierung der Weine einführt. Mit der Verordnung 479/2008 wurde eine neue Klassifizierung im Weinsektor eingeführt, die eine g. U. und eine g. g. A. für Weine vorsieht, die sich durch eine besondere Verbindung mit dem Ursprungsgebiet auszeichnen.
- 20 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat die Verwendung der g. U. und der g. g. A. im Weinsektor in der Regel zum Ausschluss nationaler Schutzsysteme geführt, so dass in den Verordnungen für diesen Sektor Übergangsregelungen eingeführt wurden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in der Europäischen Union einige nationale Rechtsordnungen bereits Vorschriften zu den Ursprungsbezeichnungen vorsahen. Italien hat von einer in der Verordnung 1308/2013 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die nationalen Bezeichnungen beibehalten, die somit weiterhin neben den europäischen Bezeichnungen bestehen können. In dieser Hinsicht behält die Ursprungsbezeichnung „DOC“ auf nationaler Ebene weiterhin ihre Gültigkeit.
- 21 Im Vorlagebeschluss heißt es weiter, dass die Eintragung der g. U. in drei Schritten erfolgt: Im ersten Schritt reichen die Winzer einen Antrag auf Eintragung der g. U. bei dem Mitgliedstaat ein, in dem sich das Weinanbaugebiet befindet. Im zweiten Schritt leitet der Mitgliedstaat, nachdem er die erforderliche Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen vorgenommen und etwaige Einwände ausgeräumt hat, den Antrag an die Kommission weiter. Im dritten Schritt führt die Kommission eine weitere Prüfung durch und trifft die endgültige Entscheidung über die Eintragung der g. U.
- 22 Das vorlegende Gericht verweist sodann auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Bavaria, C-120/2008, die die Auslegung der Verordnung Nr. 2081/1992 über Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betrifft, die nicht dem Weinsektor angehören. Aus diesem Urteil ergibt sich einerseits, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit es verbietet, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Union auf einen Zeitpunkt vor

dessen Veröffentlichung zu legen, wobei ausnahmsweise anderes dann gelten kann, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet wird. Andererseits hat der Gerichtshof in demselben Urteil festgestellt, dass der derselbe Grundsatz verlangt, dass jeder Sachverhalt normalerweise, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, anhand der seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften beurteilt wird. Zwar gilt die neue Regelung somit nur für die Zukunft, doch ist sie, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch auf die künftigen Wirkungen von unter dem alten Recht entstandenen Sachverhalten anwendbar.

- 23 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass nach dem angefochtenen Urteil im vorliegenden Fall Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 anwendbar sei, wonach bereits nach Art. 54 der Verordnung Nr. 1493/1999 geschützte Ursprungsbezeichnungen durch die Eintragung nach Art. 46 dieser Verordnung einen automatischen Schutz erhalten, vorbehaltlich der Möglichkeit der Kommission, die Löschung des Schutzes vor dem 31. Dezember 2014 anzuordnen.
- 24 Dagegen ist die Rechtsmittelführerin der Ansicht, dass Art. 51 der Verordnung Nr. 479/2008 und Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 nur auf das Verfahren zur Eintragung der streitigen g. U. anwendbar seien, während Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 479/2008 auf die Überprüfung der Gültigkeit der Eintragung dieser g. U. Anwendung finden müsse, da die streitige g. U., die am 8. August 2009 eingetragen worden sei, ein neues Element darstelle, das nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1493/1999 fallen könne, da diese mit Wirkung vom 1. August 2009 aufgehoben worden sei.
- 25 Die zweite Vorlagefrage betrifft den Fall, dass festgestellt werden sollte, dass auf den in der ersten Frage beschriebenen Fall die Verordnung Nr. 1493/1999 anwendbar ist. Im Vorlagebeschluss wird darauf verwiesen, dass diese Verordnung keine spezifische Bestimmung zur Lösung des Konflikts zwischen einer bekannten älteren Marke einerseits und einer jüngeren Ursprungsbezeichnung andererseits enthält, die mit dieser Marke kollidiert und die Verbraucher irreführen kann. In diesem Zusammenhang fragt sich das vorliegende Gericht, ob aus der systematischen Auslegung der Rechtsvorschriften über den Markenschutz ein allgemeiner Grundsatz abgeleitet werden kann, der Marken, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, gegen spätere irreführende Zeichen schützt, und zwar unter Berücksichtigung von Art. 14 der Verordnung Nr. 2081/1992, auch wenn diese Verordnung nicht auf den Weinsektor anwendbar ist.
- 26 Wie das vorliegende Gericht festgestellt hat, zielte die Verordnung Nr. 2081/1992 im Gegensatz zur Verordnung Nr. 1493/1999 darauf ab, den Bereich der Ursprungsbezeichnungen vollständig und exklusiv zu regeln. So enthielt Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2081/1992 die Regel, wonach eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nicht eingetragen werden darf, wenn in Anbetracht des Ansehens, das die Marke genießt, ihres

Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irreführen. Für Weine wurde diese Regel erst mit der Verordnung Nr. 497/2008 eingeführt.

- 27 Das vorlegende Gericht weist diesbezüglich darauf hin, dass mehrere Vorschriften unterscheidungskräftige oder beschreibende Zeichen, Marken oder Ursprungsbezeichnungen verbieten, die geeignet sind, das Publikum irreführen, wie vor allem Art. 10*bis* der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, Art. 3*bis* des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891, das später in Washington, Den Haag, London und Lissabon revidiert wurde, und Art. 2 der Richtlinie 2000/13.
- 28 Das vorlegende Gericht betont, dass nach Ansicht der Rechtsmittelgegner im Konflikt zwischen Marken und Qualitätsangaben häufig eine andere Regel als die Grundregel für Kennzeichen angewandt wird, nach der ältere Rechte Vorrang vor späteren haben. In dieser Hinsicht ergibt sich aus dem Unionsrecht eine Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten von Qualitätsangaben, die einen Vorrang der letzteren vor anderen Kennzeichen impliziert.
- 29 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wurde das Verhältnis zwischen geschützten Bezeichnungen und Marken im Weinsektor im Wesentlichen wie bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen erst durch die Verordnung Nr. 479/2008 geregelt, mit der ein neues System der Eintragung auf Gemeinschaftsebene von g. U. und g. g. A. für Weine eingeführt wurde, das am 1. August 2009 in Kraft trat und das durch die Verordnung Nr. 1493/1999 eingeführte System ersetzte. Dieses System beruhte auf der nationalen Eintragung von Bezeichnungen, die dann automatisch auf Gemeinschaftsebene anerkannt wurden.